



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

V ZR 36/21

vom

24. März 2022

in dem Rechtsstreit

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. März 2022 durch die Vorsitzende Richterin Dr. Stresemann, die Richterin Dr. Brückner, den Richter Dr. Göbel und die Richterinnen Haberkamp und Laube

beschlossen:

Die Kosten des Verfahrens erster Instanz tragen die Klägerin zu 64 % und der Beklagte zu 36 %.

Die Kosten der Rechtsmittelverfahren hat der Beklagte zu tragen.

Der Gegenstandswert des Revisionsverfahrens beträgt 71.024,29 €.

Gründe:

- 1 Aufgrund der übereinstimmenden Erledigungserklärung ist über die Kosten des Verfahrens gemäß § 91a ZPO zu entscheiden.

- 2 1. Die Kosten der Rechtsmittelverfahren sind dem Beklagten ohne weitere Sachprüfung aufzuerlegen, nachdem er erklärt hat, diese zu übernehmen (§ 91a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 307 ZPO entsprechend); eine Entscheidung über diese Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes (§ 91a Abs. 1 Satz 1 ZPO) ist nicht erforderlich (vgl. Senat, Urteil vom 9. Februar 2017 - V ZR 154/16, juris Rn. 10; BGH, Urteil vom 21. März 2006 - VI ZR 77/05, NJW-RR 2006, 929 Rn. 5 mwN).

- 3 2. Hinsichtlich der Kosten der ersten Instanz bleibt es bei der Entscheidung des Landgerichts. Denn die Revision der Klägerin gegen das diese Entscheidung abändernde Berufungsurteil hätte, wie sich aus der Entscheidung im Parallelverfahren (Urteil vom 26. Januar 2021 - V ZR 273/20, juris) ergibt, Erfolg gehabt.

Stresemann

Brückner

Göbel

Haberkamp

Laube

Vorinstanzen:

LG Potsdam, Entscheidung vom 06.08.2018 - 1 O 293/11 -

OLG Brandenburg, Entscheidung vom 11.02.2021 - 5 U 70/18 -